

Beschlussvorlage

B-163/04-09/SR

Amt: Bauamt

Erstellungsdatum: 27.04.2006

Betreff:

Beitragssatzsatzung zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die Verkehrsanlagen der Gemeinde Genthin OT Mützel

Status: öffentlich

Beratungsfolge:		Abstimmung			
		Ja	Nein	Enthaltung	Mitwirkungs- verbot gem. § 31 GO LSA
Sitzungsdatum	Gremium				
15.05.2006	Ortschaftsrat Mützel				
18.05.2006	Stadtrat der Stadt Genthin				

Ergebnis der Abstimmung: **beschlossen** **abgelehnt**

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Genthin beschließt

die Beitragssatzsatzung zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die Verkehrsanlagen der Stadt Genthin OT Mützel für den Abrechnungszeitraum 2002, entsprechend dem in Anlage 1 beigelegten Satzungsentwurf.

Sichtvermerk/Datum: 26.04.2006	Turian		Bernicke
	Amtsleiter/in		Bürgermeister

Sachverhalt:

Der Stadtrat der Stadt Genthin hat für den Ortsteil Mützel eine Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge erlassen.

Wiederkehrende Beiträge werden für die jährlich beitragsfähigen und abgerechneten Investitionsmaßnahmen an den Verkehrsanlagen, in der gebildeten Abrechnungseinheit, erhoben.

Die vorliegende gesonderte Beitragssatzsatzung, nach §9 der o.g. Ausbaubeitragssatzung, bezieht sich auf die beitragsfähigen Maßnahmen im Abrechnungszeitraum des Jahres 2002 und beinhaltet die beitragsfähigen Aufwendungen (Planungskosten) für den Ausbau des Windmühlenweges.

2002 wurde mit der Maßnahme „ Ausbau 3. Bauabschnitt Florian-Geyer-Straße und Windmühlenweg“ begonnen.

In diesem Zeitraum entstanden lediglich die erbrachten Planungsleistungen des beauftragten Ingenieurbüros.

Die Planungskosten beziehen sich in ihrer Höhe auf die Baukosten.

Anhand der vorhandenen Aufmassblätter wurden die Baukosten auf die beiden Straßen aufgeteilt und der prozentuale Anteil an den Baukosten für beide Straßen ermittelt.

Diese Prozentsätze bildeten die Grundlage für die Ermittlung der Planungskostenanteile.

Für den Windmühlenweg entstanden 2002 Planungskosten in Höhe von 11.459,23 €.

Der Anliegeranteil von 42 % beträgt damit 4.812,88 €.

Die auf die Planungskosten entfallenen Fördermittel (61 %) in Höhe von 6.990,13 € werden entsprechend § 6 Abs. 5 KAG LSA je hälftig auf die Anlieger und Gemeinde verteilt.

Nach Abzug dieser Förderanteile ergibt sich ein umlegbarer Kostenanteil für die Anlieger in Höhe von 1.317,82 €.

Unter Berücksichtigung der ermittelten anrechenbaren Grundstücksflächen ergibt sich ein Beitragssatz in Höhe von 0,01 €/qm für das Jahr 2002.

Die Beitragserhebung ist in 2006 zu sichern, da sonst die Verjährung eintritt.

Rechtsgrundlage: **Kommunalabgabengesetz LSA ; Ausbaubeitragssatzung der Stadt Genthin OT Mützel**

Anlagen: Entwurf Beitragssatzsatzung

Finanzielle Auswirkungen Vorlage Nr.: B-163/04-09/SR		
Projektverantwortlicher/Ansprechpartner		
1. Ausgaben		
Haushaltsstelle:	Höhe der Ausgabe pro Jahr	
a) Planmäßige Ausgabe	lfd. Jahr	
	2006	
	2007 usw.	
b) über-/außerplanmäßige Ausgabe		
Deckung aus: Ausgabeesparung bei Mehreinnahmen bei		
2. Auswirkungen auf:		
a) Personalkosten		
b) Sachkosten		
c) zu erwartende Einnahmen		
3. Auswirkungen auf Stellenplan:		
Anzahl Stellenerweiterung		Anzahl Stellenreduzierung
4. Beteiligung der Kommunalaufsicht		
Anzeigepflichtig <input type="checkbox"/>		Genehmigungspflichtig <input type="checkbox"/>
5. Bemerkungen der Kämmerei		
Einnahmesicherung		
6. Mitzeichnungen		
Sachbearbeiter / Knobel/Maiwald Datum 26.04.06	Kämmerei Fuhr Datum 26.04.2006	